

872. Landrecht. Nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern

hat der Regierungsrath beschlossen:

1. Dem Gottlieb Frech, Schreiner, von Königsheim, Württemberg, geb. 1848, wohnhaft in Hirslanden, welcher am 2. August 1888 die Bewilligung des Bundesrathes zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts erhalten hat, wird gemäß § 21, Abs. 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht ertheilt und dessen am 7. April 1889 erfolgte Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Hirslanden bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren, in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, letzterer im Betrage von 200 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

2. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

3. Mittheilung an das Statthalteramt Zürich zu Händen des Betenten, an den Gemeindrath Hirslanden und an die Direktionen der Finanzen und des Militärs.